



VersVG aktuell für die Praxis



Eigennutz durch Nutznießer – Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

Verfügungen über Versicherungsforderungen sind häufig und führen immer zu einem rechtlich komplexen Dreiecksverhältnis

- Der Versicherungsnehmer will seinen Gebäude-Feuerversicherungsvertrag a) zum Ablauf, b) gem § 8 Abs 3 ("Verbraucher Kündigung") kündigen. Der Versicherer weist die Kündigung zurück, weil die Zustimmung der X-Bank, zu deren Gunsten eine Hypothek auf der Liegenschaft einverleibt ist, fehlt. Muss der Versicherer die Kündigung akzeptieren? Kann der Versicherer seinerseits ohne Zustimmung der X-Bank kündigen?
- „Eine Abtretung der Versicherungsforderung ist uns gegenüber nur und erst wirksam, wenn sie uns (Versicherer) schriftlich bekannt gemacht wird.“ Ist das ein zulässiges und wirksames Zessionsverbot ...?
- Der Versicherungsnehmer, Vater des minderjährigen, verunfallten und dauernd invaliden Versicherten, verlangt unter Vorlage der Polizze Zahlung in Höhe von 12.000 € vom Versicherer. Darf der Versicherer auszahlen? Braucht er dazu die Zustimmung des Pflsgerichts?
- Kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten den Vertrag kündigen?
- Der Versicherungsnehmer stirbt. Anspruch auf die Forderung aus seiner Lebensversicherung erheben: Erstens die X-Bank, weil ihr die Forderung verpfändet worden sei. Zweitens der Sohn des Versicherungsnehmers, der auf sein Bezugsrecht verweist. Drittens die Witwe des Versicherungsnehmers als Erbin. Und viertens eine bis dato unbekannte Dame, die behauptet, der Verstorbene habe ihr "die Polizze geschenkt". An wen soll, darf, muss der Versicherer zahlen?

Seminarziel: Bei Unsicherheiten in der Beantwortung einer oder mehrerer dieser Fragen besuchen Sie dieses Seminar ... !

Referentin: a.Univ.-Prof. Dr. Eva **PALTEN**, Universität Wien

Seminarinhalt und Teilnahmebedingungen: siehe Rückseite >>

Termin: Dienstag, 11. November 2014, 9:00 – 14:00 Uhr

Ort: MID TOWN Meeting und Businesscenter
1030 Wien, Ungargasse 64-66, Stiege 3, 1. Stock

Teilnahmegebühr: € 365,-- für Mitglieder der GVFW
€ 395,-- für Nicht-Mitglieder der GVFW

- 20 % Mehrbucherbonus für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer aus dem gleichen Unternehmen

Alle Preise sind Nettopreise.

Anmeldeschluss: 20. Oktober 2014

>> ONLINE-ANMELDUNG: www.gvfw.at <<

Die Seminarteilnahme wird im Rahmen des verpflichtenden beruflichen Weiterbildungsprogramms (CPD) für anerkannte Aktuarinnen (AVÖ) im Ausmaß von **4 Punkten** angerechnet.

VersVG *aktuell für die Praxis*



Eigennutz durch Nutznießer – Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

- **Zession/Abtretung von Versicherungsforderungen:**
 - Formpflicht?
 - Rolle der Polizze: Namens-, Inhaberpolizze
 - Beweislast?
 - Wirkungen gegenüber allen Betroffenen aus dem „Dreieck“?
 - Zulässige Gestaltung von Abtretungsverboten in Versicherungsverträgen?
 - Polizzenverkauf - Second hand Polizzen, Rolle des Maklers
- **Bezugsrecht:**
 - Einräumung, Wirkungen, Änderungen des Bezugsrechts?
 - Bezugsrecht bei Insolvenz?
- **Verpfändung, Sicherungszession:**
 - Form? Wirkungen?
 - Sperrscheinanforderung - Sachversicherung
- **Rechte des Hypothekargläubigers in der Gebäudefeuerversicherung:**
 - Anwendungsbereich, Ersatzpfandrecht, Zahlungssperre, Informationspflichten, Sperrscheinvereinbarung, Unanfechtbarkeit, Kündigungssperre/Devinkulierung
 - Wiederherstellungsklausel, Veräußerung und Forderungspfandrecht
- **Kündigung ohne Zustimmung des berechtigten Dritten?**
- **Konkurrenz mehrerer Verfügungen - wer hat Vorrang?**

TEILNAHME- UND STORNOBEDINGUNGEN:

Die Anmeldung erfolgt im Internet unter www.gvfw.at. Bei Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigen Gründen Seminare zu verschieben sowie Programmänderungen vorzunehmen. Eine schriftliche Stornierung ist bis zum Tag des Anmeldeschlusses kostenfrei. Nach Anmeldeschluss oder bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss aus organisatorischen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden. Eine Ersatzperson kann gerne genannt werden. Die Seminargebühr bei Ganztagsseminaren umfasst die Seminarunterlage, das Mittagessen und Erfrischungen in der Pause. Die Rechnung gilt als Anmeldebekräftigung und ist rechtzeitig vor dem Seminartermin zu bezahlen. **Zahlungen bitte erst nach Rechnungseingang.**

Ich bin damit einverstanden, von der GVFw laufend per E-Mail über aktuelle Veranstaltungen informiert zu werden

ja

nein